

Kleintier- und Vogelzuchtverein Nufringen

Satzung vom 10.03.17

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein wurde im Jahre 1940 gegründet und führt den Namen Kleintier- und Vogelzuchtverein Nufringen e.V.
2. Sitz des Vereins ist Nufringen.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist den Landesverbänden angeschlossen, dessen Tierarten von den Mitgliedern des Vereins gezüchtet werden.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Kleintier-, Vogel- und Terraristikzucht.

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Kleintier-, Vogel- und Terraristikzüchter in Nufringen und Umgebung.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
6. Pflege und Liebe zum Tier.
7. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift, Bild und Belehrung am lebenden Tier.
8. Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern, verbunden mit einer züchterischen Beratung.

9. Verwirklichung der Musterbeschreibungen (Standard) für die einzelnen Kleintierarten und Rassen.

10. Durchführung einheitlicher Kennzeichnungen der Tiere nach den Vorschriften der Einzelnen Landesverbände und der gesetzlichen Vorgaben, verbunden mit einer geordneten Zuchtbuchführung für Kaninchen.

11. Veranstaltung und Beschickung von Kleintierschauen und den damit verbundenen ideellen Werbeveranstaltungen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Sein Zweck ist nicht auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern

b) Ehrenmitgliedern

c) Jugendmitgliedern

2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden.

3. Wer sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besondere Verdienste erworben hat, kann vom Ausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

4. Jugendliche vom 6. bis 18. Lebensjahr können Mitglieder des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber durch ein stimmberechtigtes Mitglied – Jugendleiter - im Ausschuss vertreten.

5. Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorsitzenden erfolgen.

6. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung und die den Beschlüssen der Hauptversammlung entsprechenden Anordnungen der Vereinsleitung zu befolgen;
 - b) stets die Interessen des Vereins zu wahren;
 - c) die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern;
 - d) beim Kauf und Verkauf von Zuchttieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen;
 - e) Vertretern des Vereins Zutritt zu den Stallungen zu gestatten;
 - f) den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Kündigung

Sie muss mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Geschäftsjahres zu bezahlen.

- a) Löschung im Mitgliederverzeichnis, wenn das betreffende Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Streichung im Mitgliederverzeichnis entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin angelaufenen Verpflichtungen. Gegen die Streichung kann innerhalb vier Wochen Einspruch erhoben werden; über diesen Einspruch entscheidet der Ausschuss.
- b) Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt oder sich nachweislich ehrenrühriger Handlungen schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss.
- c) Tod

§ 9 Vereinsorgane

1. Der Verein handelt durch Organe. Diese sind
 - a) Hauptversammlung
 - b) Ausschuss
 - c) Vereinsleitung
2. Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Ihre Barauslagen werden ersetzt.

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung aller Mitglieder übt alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich durch die Satzung oder ihre eigenen Beschlüsse anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl der Vereinsleitung, des Ausschusses, der Zuchtwarte und sonstigen Funktionären sowie zweier Kassenprüfer, die keinen Organen nach § 9 Abs. 1 b und c angehören dürfen und deren Stellvertreter.
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins

Sie beschließt ferner über

- d) die Berichte über das verflossene Geschäftsjahr
- e) die Entlastung des Kassenverwalters und der Vereinsleitung
- f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) die gestellten Anträge

2. Zusammentritt

Sie wird in der Regel einmal jährlich als „ordentliche Hauptversammlung“ von der Vereinsleitung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Eine „außerordentliche Hauptversammlung“ kann von der Vereinsleitung jederzeit einberufen werden. Sie ist innerhalb vier Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit des Ausschusses oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt brieflich für die nicht ortsansässigen Mitglieder und durch einmaliges Eindringen in den Nufringer Nachrichten für die Nufringer Mitglieder mindestens 21 Tage vorher.

3. Antragstellung

Anträge von Mitgliedern brauchen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 8 Tage zuvor der Vereinsleitung schriftlich mit Begründung zugegangen sind. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung kann ein Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Tagesordnungspunkte, welche eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, es sei denn, dass diese schon als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt werden.

4. Beschlussfassung

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Gewählt wird in der Regel durch geheime Stimmabgabe. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann die Wahl durch Zuruf erfolgen, falls sich ein Widerspruch nicht erhebt. Die Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu verzeichnen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

5. Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Der Ausschuss

1. Zusammensetzung

Der Ausschuss besteht aus der Vereinsleitung, dem Jugendleiter und aus höchstens neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

2. Aufgabe

Er dient der Unterstützung und Beratung der Vereinsleitung in wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Grundsatzfragen sind von der Vereinsleitung einzuberufen und von ihm zu beschließen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Einberufung

Der Ausschuss wird von dem Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses ist dieser einzuberufen.

4. Beschlussfähigkeit

Der Ausschuss ist unbeschadet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Sonderausschüsse

Aus besonderem Anlass oder zur Durchführung besonderer Aufgaben können Ausschüsse gebildet oder Sonderreferenten berufen werden. Zusammensetzung und Zahl wird von dem Ausschuss bestimmt. Ihre Tätigkeit ist begrenzt durch die Erfüllung ihres Zwecks.

§ 13 Die Vereinsleitung

1. Die Vereinsleitung besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer

2. Die gesamte Vereinsleitung wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlperioden beginnen und enden mit der Hauptversammlung. Die Vereinsleitung bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

3. Fällt ein Mitglied der Vereinsleitung zwischenzeitlich aus, so wählt der Ausschuss einen Ersatzmann für den Rest der Amtszeit.

§ 14 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse und Richtlinien der Hauptversammlung bzw. des Ausschusses den Verein zu führen.

§ 15 Aufgabe des 1. und 2. Vorsitzenden

1. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende lediglich im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

2. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen und die Sitzungen des Ausschusses.

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die anderen Mitglieder der Vereinsleitung in der Reihenfolge des § 13 Abs. 1 vertreten

§ 16 Aufgaben des Kassenverwalters

Dem Kassenverwalter obliegt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er hat Ausgaben und Einnahmen genau zu buchen. Die vereinnahmten Gelder sind auf einem Bankkonto anzulegen. Zu Zahlungen aus der Vereinskasse ist er nur durch eine Anweisung des 1. Vorsitzenden befugt.

Der Bargeldbestand darf einen angemessenen Betrag nicht überschreiten.

Andere als laufende Kosten bedürfen der Zustimmung des Ausschusses. Der Kassenverwalter hat über die Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und diese nach erfolgter Prüfung durch die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzutragen und vorzulegen.

§ 17 Aufgabe des Schriftführers

Der Schriftführer hat über jede Versammlung, Ausschusssitzung oder sonstige Veranstaltung des Vereins eine Niederschrift anzufertigen, die jeweils vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss. Ferner obliegt ihm der laufende Schriftverkehr des Vereins.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nufringen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden hat.